

Abschrift

49b C 873/15

Verkündet am
x durch Zustellung (§ 310 III ZPO)



als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Ahrensburg

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mielchen & Kollegen, Osterbekstraße 90c, 22083 Hamburg, Gz.:

gegen

1

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Ahrensburg durch die Richterin am Amtsgericht Kaden am 26.02.2018 auf Grund des Sachstands vom 31.01.2018 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 21,66 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.08.2015 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiter verurteilt, den Kläger von einer Forderung seiner Prozessbevollmächtigten über 70,22 € vorgerichtliche Kosten nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.08.2015 freizuhalten.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage führt zum Erfolg.

1. Die geltend gemachte Forderung restlicher Sachverständigenkosten aus abgetretenem Recht des Geschädigten ist gemäß §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 249, 398 BGB begründet.

Ein Geschädigter, der einen Sachverständigen mit der Schätzung der Schadenshöhe an seinem durch Unfall beschädigten Pkw beauftragen durfte, kann gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB von dem Schädiger als Herstellungsaufwand den Ersatz der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten verlangen.

Im Rahmen der Schadensschätzung nach § 287 Abs. 1 ZPO ist für den Fall, dass die Rechnung des Sachverständigen (noch) nicht gezahlt worden ist, nicht auf die Rechnung selbst abzustellen, sondern die gebotene Schätzung der Schadenshöhe muss sich auf andere tragfähige Umstände stützen (vgl. BGH, Urteil vom 28.02.2017 - VI ZR 76/16 -, juris). Insoweit ist zu berücksichtigen, dass als erforderlicher Herstellungsaufwand nur die Kosten erstattet verlangt werden können, die vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen und die dem Geschädigten zumutbar sind. Im Rahmen der subjektbezogenen Schadensbetrachtung ist außerdem zu beachten, dass bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand erforderlich ist, auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten sowie spezifische Schwierigkeiten Rücksicht zu nehmen ist. Eine Pflicht zur Erforschung des ihm zugänglichen Marktes trifft den Geschädigten grundsätzlich nicht (st. Rspr. des BGH, vgl. BGH, Urteil vom 28.02.2017 - VI ZR 76/16 -, juris). Tragfähiger Anknüpfungspunkt für die Feststellung der objektiv erforderlichen Sachverständigenkosten ist die branchenübliche Vergütung der Kfz-Sachverständigen,

wie sie (u. a.) dem tabellarisch zusammengefassten Ergebnis der Honorarbefragung des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e.V. (BVSK-Honorarbefragung) zu entnehmen ist (vgl. BGH, Urteile vom 28.02.2017 - VI ZR 76/16 - und 11.02.2014 - VI ZR 225/13 -, juris), und zwar dem Honorarkorridor HB V. In diesem Honorarkorridor rechnen je nach Schadenshöhe zwischen 50 und 60 % der BVSK-Mitglieder ihr Honorar ab. Auch eine Vergütung aus dem oberen Ende des Honorarkorridors HB V ist noch als üblich anzusehen; auf einen Mittelwert ist nicht abzustellen (vgl. OLG München, Beschluss vom 12.03.2015 - 10 U 579/15 -; LG Mannheim, Urteil vom 05.02.2016, - 1 S 119/15 -, juris).

Hält sich das vereinbarte Sachverständigenhonorar im Rahmen des Honorarkorridors HB V und damit im Rahmen des Üblichen, so vermag nicht jede geringfügige Überschreitung des Korridors bereits einen Verstoß gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot zu begründen, da andernfalls der Schädiger bzw. das Gericht eine Preiskontrolle durchführen würde, was ihnen im Schadensersatzprozess nicht gestattet ist (vgl. Ullenboom, NJW 2017, 849). Im Rahmen der gebotenen subjektiven Schadensbetrachtung ist dem Geschädigten zwar eine Plausibilitätskontrolle abzuverlangen, aber eine Erkennbarkeit für den Geschädigten erst anzunehmen, wenn Preis und Leistung in einem auffälligen Missverhältnis zueinander stehen (vgl. Ullenboom, a. a. O.; OLG München, Beschluss vom 12.03.2015 - 10 U 559/17 -; LG Mannheim, Urteil vom 05.02.2016 - 1 S 119/15 -, juris; Vuia, NJW 2013, 1197 ff.). Eine Erkennbarkeit in diesem Sinne liegt erst dann vor, wenn das geltend gemachte Honorar den Honorarkorridor HB V um mehr als 30 % überschreitet, wobei auf das von dem Sachverständigen in Rechnung gestellte Gesamthonorar abzustellen ist. Entgegen dem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.04.2016 (VI ZR 50/15) ist es nicht zweckmäßig und auch nicht überzeugend, einzelne Rechnungspositionen der Nebenkosten, wie z. B. Fotografien, Kopien, Telefonkosten oder Fahrkosten einzeln zum Gegenstand einer höhenmäßigen Plausibilitätsprüfung zu machen. Die betriebsinterne Preis- und Kostenkalkulation des Sachverständigen ist nicht zu kontrollieren, sondern allein maßgeblich, dass der branchenübliche Wertkorridor nicht (deutlich) überschritten wird (vgl. LG Lübeck, Urteil vom 30.11.2017 - 14 S 214/16 -; Ullenboom, a. a. O.; Heßeler, Anmerkung zu BGH NJW 2016, 3092, 3097). Die aktuelle BVSK-Honorarbefragung 2015 weist die Nebenkosten im Übrigen gesondert in einem Honorarkorridor nicht mehr aus.

Nach Maßgabe dieser rechtlichen Kriterien ist der Anspruch der Klägerin hinsichtlich der weiteren Sachverständigenkosten gerechtfertigt. Die mit der Klage geltend gemachten Gesamtkosten von 410,91 € gemäß Anlage K 2 liegen zwar über dem sich bei dem betreffenden Schaden aus dem Honorarkorridor HB V nach der BVSK-Honorarbefragung ergebenden Wert, überschreiten diesen aber nicht in so großem Umfang, dass eine für den Geschädigten erkennbare Überhöhung anzunehmen wäre.

Dass die Schreibkostenpauschale in der Rechnung als „Datenverarbeitungskosten ehem. Schreibkosten“ bezeichnet wird, ist dabei ohne Belang, denn es handelt sich ersichtlich um die Kosten für die schriftliche Fertigung des Gutachtens unabhängig von der dafür gewählten genauen Bezeichnung.

Es ist daher auch die restliche Sachverständigenvergütung in Höhe von 21,66 € von der Beklagten zu zahlen.

2. Der Zinsanspruch folgt insoweit aus §§ 280 Abs. 2, 286, 288 Abs. 1 BGB.

3. Die Nebenforderung ist ebenfalls berechtigt aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG, 249, 398 BGB, denn die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gehören zum ersatzfähigen Schaden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO.

5. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Lübeck
Schwartauer Landstraße 9-11
23554 Lübeck

einzu legen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Kaden

Richterin am Amtsgericht